



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1019 Status: öffentlich Datum: 04.03.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.03.2015	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
07.05.2015	Kreisausschuss			
09.07.2015	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Evaluation der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeindegebrauchs an Fließgewässern - Kanuverordnung -

**Sachverhalt:**

Die Verordnung ist seit dem 01.04.2013 in Kraft. Nach ersten Anlaufschwierigkeiten, die zumeist auf eine mangelnde Kenntnis der Verordnung und ihrer neuen Regelungen zurückzuführen waren, läuft der Bootsbetrieb auf unseren Fließgewässern jetzt weitgehend problemlos.

Es hat 2014 lediglich eine Anzeige wegen Unterschreitung der notwendigen Wassertiefe gegeben. Die Angelegenheit wurde mit einer Belehrung eines Vereinsverantwortlichen abgeschlossen.

Bisher sind über 700 Boote namentlich registriert worden. Die Anmeldung der Boote läuft in der Regel über eine E-Mail, die Anmeldebestätigung geht dann umgehend auf dem gleichen Weg zurück; Kosten werden nicht erhoben.

Die Veerse wurde zwischenzeitlich als Naturschutzgebiet ausgewiesen; aufgrund des Befahrensverbotes in der Schutzgebietsverordnung ist auch sie (wie die Wieste) gemäß § 2 Abs. 2 letzter Satz für den Bootsverkehr gesperrt.

Allgemein ist festzustellen, dass es im abgelaufenen Zeitraum kaum noch Klagen über mangelnde Disziplin beim Wasserwandern und im Umgang mit Anglern oder sonstigen Nutzern gegeben hat - dieses dürfte auch auf die „Kanu-Verordnung“ zurückzuführen sein.

Gleichwohl gibt es aufgrund der Erfahrungen mit der Umsetzung der Verordnung oder aus rechtlichen Gründen Veranlassung zu den nachstehenden Ergänzungen / Änderungen:

§ 2 Abs. 2     **Oberläufe** der Wümme und Oste; bisher "Abschnitte".

§ 3 Abs. 1     als Ergebnis mehrerer Wasserstandsmessungen in 2014 ist es möglich, die Mindestwasserstände in der Wümme (Lauenbrück bis Rotenburg) und in der Oste (Brauel bis Sandbostel) - unter Wahrung des notwendigen Wasserstandes von 40 cm - abzusenken, weil es in der zu befahrende Flussmitte in der Regel tiefer ist, als dies durch die meist seitlich stehenden Pegel angezeigt wird.

Oste: - der Pegel-Nullpunkt in Rockstedt liegt bei 630 cm

Brauel	neu <b>685 cm</b> - bisher 690 cm
Godenstedt	neu <b>670 cm</b> - bisher 680 cm
Eitzmühlen	neu <b>670 cm</b> - bisher 680 cm
Rockstedt	neu <b>665 cm</b> - bisher 670 cm
Ober Ochtenhausen	neu <b>660 cm</b> - bisher 670 cm
Sandbostel	neu <b>660 cm</b> - bisher 670 cm

Wümme:

Lauenbrück	neu <b>50 cm</b> - bisher 60 cm
Scheeßel	neu <b>50 cm</b> - bisher 60 cm
Rotenburg	neu <b>45 cm</b> - bisher 50 cm

- § 3 Abs. 3 Durch die nachstehende Ergänzung erhalten Kanuwanderer mehr Planungssicherheit für die Durchführung ihrer Touren; die geringe Absenkung des Wasserstandes innerhalb eines Tages beeinträchtigt den Schutzzweck nicht.

neu - **Ein ausreichender Pegelstand berechtigt auch bei Absinken unter den Mindeststand zum Befahren am Folgetag.**

- § 3 Abs. 4 Es muss eine abschließende Liste der Ein- und Ausstiegsstellen eingefügt werden, um bau- oder wasserrechtliche Anträge ggf. mit dieser Verordnung ablehnen zu können. Bisher ist eine naturschutzfachlich begründete Ablehnung nach der Kanu-VO nicht möglich, da man argumentieren kann, dass mit dem Antrag eine neue Ein- und Ausstiegsstelle beantragt wird, die bei Genehmigung unter die bisher hier nicht näher aufgeführten Ein- und Ausstiegsstellen fällt.

In Übereinstimmung mit den aktuellen Faldblättern des TouROW zum Wasserwandern auf der Wümme und Oste werden nachstehende Ein- und Ausstiegsstellen festgelegt:

**Wümme:**

**Lauenbrück, Schmiedeberg  
Scheeßel, Wümme-Brücke, L 131  
Scheeßel, Mühlenwehr  
Rotenburg, Aalter-Allee  
Rotenburg, Unterstedter Wehr  
Ahausen, Ahauser Mühlenbach  
Hellwege, Fußgängerbrücke**

**Oste:**

**Heeslingen, Oste-Brücke, L 124  
Brauel, Oste-Brücke, B 71  
Godenstedt, Oste-Brücke, Bahnhofstr.  
Eitzmühlen, Wassermühle  
Rockstedt, Oste-Brücke, K 119  
Ober Ochtenhausen, Oste-Straße  
Sandbostel, Oste-Brücke, K 148  
Bremervörde, Vorwerkstraße  
Bremervörde, Amtsallee  
Bremervörde, Hinter dem Oste-Hotel.**

siehe Änderung zu § 2 Abs. 2 -

Der Ein- und Ausstieg am Oste-Hamme-Kanal und an den **Oberläufen und ihren Nebengewässern gemäß § 2 Abs. 2** ist nur an Brücken und Wehren zulässig.

- § 4 Abs. 1 Die Angabe einer **max. Breite (1,00 m)** ist entbehrlich; sie wird gestrichen.

- § 4 Abs. 2 Zur Klarstellung - **Alle** Boote (auch die nach § 2 Abs. 3 freigestellten Boote) müssen eine Kennzeichnung aufweisen

- § 5 § 5 wurden eingangs um Ausnahmetatbestände erweitert, die bislang in § 2 geregelt waren, dort aber systematisch nicht hingehörten. Grundlage für Befreiungen kann nur das Wasserrecht sein. Der Verweis auf § 67 BNatSchG war nur als Richtlinie für die Erteilung von Befreiungen gedacht; er wird aufgehoben.
- § 6 Abs. 1 Der Ordnungswidrigkeitenkatalog wurde angepasst.
- § 7 Abs. 2 Da die Verordnung vom 12.03.2013 durch diese Verordnung ersetzt wird, ist sie aufzuheben.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern – Kanuverordnung - vom xx.xx.xxxx wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann